



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Mit diesem Newsletter möchten wir eine Anregung aus dem Abonnementkreis aufgreifen und verstärkt auch Entscheidungen ausführlicher vorstellen, die einen sog. Klassiker zum Gegenstand haben, wie z.B. die Lohnsteuerhaftung des Vorstands einer AG oder die Prüfungsanordnung nach dem SchwarzArbG.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [www.fghamburg.de](http://www.fghamburg.de).

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint am 31.3.2011. Allen Abonnenten und Lesern des Newsletters wünschen wir einen guten Start in das Jahr 2011.

### Aktuelle und interessante Entscheidungen

#### **Abgabenordnung:**

#### **Haftung eines Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft für nicht abgeführte Lohnsteuer**

Der Kläger war einer von zwei Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (AG). Nachdem die AG bereits für den Monat Januar die Lohnsteuer für ihre Mitarbeiter verspätet gezahlt hatte, stellte sie für die Folgemonate einen Antrag auf Stundung. Noch bevor das Finanzamt den Antrag ablehnte, wurde der Dienstvertrag zwischen dem Kläger und der AG mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Kurze Zeit später wurde ein Insolvenzantrag gestellt und das Insolvenzverfahren für die AG durchgeführt. Das Finanzamt nahm den Kläger dafür in Haftung, dass die AG ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Lohnkirchensteuer für den Monat Februar verletzt hatte. Es sei nicht zu beanstanden, ihn neben dem anderen Vorstandsmitglied in Anspruch zu nehmen, um auf diese Weise den Steueranspruch in einem größeren Maße zu sichern.

Der Kläger verteidigte sich damit, dass er als Vertriebsvorstand nicht in die Lohnzahlungen und die Abführung der Lohnsteuer eingebunden gewesen sei; dieser Aufgabenbereich habe dem andere Vorstandsmitglied obliegen. Er habe auch keinen Grund zu Zweifeln an dessen Professionalität und Gewissenhaftigkeit gehabt. Nachdem er von dem Problem der AG erfahren habe, habe er unverzüglich auf Zahlung gedrängt, sich aber gegenüber dem anderen Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht durchsetzen können, weswegen es auch zur Beendigung seines Dienstverhältnisses gekommen sei.

Der 6. Senat hat die Klage mit Urteil vom 21.10.2010 (6 K 228/08, rechtskräftig) abgewiesen. In seinem Urteil hat der 6. Senat u.a. klargestellt:

1. Wer Vorstandsmitglied und damit gesetzlicher Vertreter einer AG ist, muss bis zur Niederlegung seines Amtes die steuerlichen Interessen der Gesellschaft wahrnehmen und die daraus resultierenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört die fristgerechte Entrichtung der Lohnsteuer.
2. Sind mehrere gesetzliche Vertreter bestellt, so trifft jeden von ihnen die Pflicht zur Geschäftsführung in vollem Umfang. Grundsätzlich hat daher auch jeder von ihnen alle steuer-

lichen Pflichten, die der AG auferlegt sind, ordnungsgemäß zu erfüllen (Prinzip der Gesamtverantwortung). Begrenzt werden kann diese Pflicht bei mehreren gesetzlichen Vertretern nur durch eine im Vorhinein getroffene, eindeutige – und deshalb schriftliche – Klarstellung, welcher Vertreter für welchen Bereich zuständig ist.

3. Auch bei Vorliegen einer klaren, eindeutigen und schriftlichen Aufgabenverteilung muss der nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft betraute Vertreter einschreiten, wenn die Person des Mit-Vertreters oder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erfordern, beispielsweise in finanziellen Krisensituationen. Zudem muss er dafür sorgen, dass er im Falle des Eintritts einer solchen Krise rechtzeitig davon erfährt.

4. Gerade in der finanziellen Krise wird von den gesetzlichen Vertretern einer Gesellschaft verlangt, dass sie vorausschauend planen und entsprechende Mittel zur Entrichtung von Steuern bereithalten, von denen sie wissen, dass ihre Entstehung unmittelbar bevorsteht.

5. Besonderheiten gelten für die Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer: Reichen infolge eines Liquiditätseinganges die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung der vollen vereinbarten Löhne (einschließlich Lohnsteuer) nicht aus, dürfen die Löhne nur gekürzt ausgezahlt werden, als Vorschuss oder Teilbetrag, so dass der gesetzliche Vertreter aus den der Gesellschaft verbleibenden Mitteln die auf die gekürzten Löhne entfallende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen kann. Kommt der gesetzliche Vertreter dieser Verpflichtung nicht nach und vertraut er darauf, dass er die Steuerrückstände später, nach Behebung der Liquiditätsschwierigkeiten, wird ausgleichen können, so ist er damit bewusst das Haftungsrisiko des § 69 AO eingegangen.

#### [Entscheidung 6 K 228/08 im Volltext](#)

#### **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz:**

#### **Voraussetzungen für den Erlass einer Prüfungsanordnung gem. §§ 2 ff. SchwarzArbG**

Das beklagte Hauptzollamt erließ gegenüber der Klägerin, einer GmbH, eine verdachtsunabhängige Prüfungsanordnung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), die einem Vertreter der Klägerin noch am Nachmittag desselben Tages ausgehändigt wurde; der Beginn der Prüfung wurde mündlich auf den Folgetag festgesetzt. Die Klägerin, die nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage erhob, wandte u.a. ein, dass sich aus der Prüfungsanordnung weder Prüfungsbeginn noch Prüfungszeitraum ergäben. Die Verfügung sei ihr auch nicht angemessene Zeit vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben worden. Überdies sei eine Prüfung nach dem SchwarzArbG nur zulässig, wenn entweder ein Strafprozess anhängig sei oder zumindest ein Anfangsverdacht vorliege.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg folgte der Argumentation der Klägerin nicht und wies deren Klage mit Urteil vom 20.10.2010 (4 K 34/10, nicht rechtskräftig) ab. Der 4. Senat führte in seinem Urteil u.a. aus, dass eine Prüfungsanordnung nicht schriftlich, sondern auch mündlich ergehen könne, so dass unproblematisch auch der Beginn der schriftlich angeordneten Prüfung mündlich bekannt gegeben werden könne. Die Prüfung dürfe auch kurzfristig nach Erlass der Prüfungsanordnung durchgeführt werden, denn es entspreche dem Sinn und Zweck des SchwarzArbG, einen gewissen Überraschungseffekt zu nutzen. Da es sich bei der Überprüfung nach § 2 SchwarzArbG nicht um eine Maßnahme der Strafverfolgung, sondern um eine präventive polizeiliche Maßnahme handele, seien auch verdachtsunabhängige Kontrollen zulässig.

#### [Entscheidung 4 K 34/10 im Volltext](#)

### Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten

**Abgabenordnung:** Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen, Erhebung (Einziehung) eines Körperschaftsteueranspruchs, dessen Entstehung allein auf die "zusammengeballte" Erstattung von in den Vorjahren zu Unrecht erhobener Umsatzsteuer zurückzuführen ist. Urteil des 6. Senats vom 2.7.2010, 6 K 193/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: I B 152/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Schätzung von Besteuerungsgrundlagen, wenn die formell ordnungsmäßige Buchführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ganz oder teilweise sachlich unrichtig ist. Beschluss des 5. Senats vom 11.8.2010, 5 V 129/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Haftung des Geschäftsführers einer GmbH. Siehe zum einen das Urteil des 2. Senats vom 20.9.2010, 2 K 349/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#); zum anderen das Urteil des 3. Senats vom 1.7.2010, 3 K 259/09, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Abgabenordnung:** Behördenzustellung im Wege der Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten ohne nähere Kennzeichnung des zuzustellenden Schriftstücks, § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwZG. Urteil des 3. Senats vom 13.9.2010, 3 K 97/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: IX B 150/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Der Erwerb einer Kommanditbeteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft für eine logische Sekunde reicht nicht aus, die Rechtsstellung eines Mitunternehmers zu erlangen. Urteil des 2. Senats vom 22.7.2010, 2 K 179/08, Revision eingelegt, Az. des BFH: IV R 35/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Fortgeltung der Vorschriften über den beschränkten Sonderausgabenabzug gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 a i.V.m. § 10 Abs. 4 EStG bis zum 31.12.2009 aufgrund des BVerfG-Beschlusses vom 13.2.2008 (2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125). Beschluss des 5. Senats vom 8.9.2010, 5 V 154/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer (Tonnagesteuer):** Gewinn aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages, der bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils gem. § 5a Abs. 4 Nr. 3 EStG entsteht, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 EStG? Urteil des 2. Senats vom 26.8.2010, 2 K 44/10, Revision eingelegt, Az. des BFH: IV R 42/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Besteuerung von Zinsen auf Angehörigen-Darlehen; Weiterberücksichtigung von Vertrauensschutzgründen, wenn die Verträge in mehreren Vorbetriebsprüfungen unbeanstandet blieben. Urteil des 2. Senats vom 26.8.2010, 2 K 260/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Haben beide Ehegatten (positive und negative) gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 35 EStG erzielt, so werden diese nach der bis zum Veranlagungszeitraum 2007 geltenden Rechtslage nicht im Wege des horizontalen Verlustausgleichs zu einem Betrag zusammengefasst (entgegen BMF-Schreiben vom 19.09.2007, BStBl. 2007, 701, Rz. 12 und 14, Beispiel 2). Urteil des 6. Senats vom 29.9.2010, 6 K 246/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: III R 69/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Einkommensteuer:** Aufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn sie dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstanden sind. Hat der Steuerpflichtige den rechtlichen Grund für eine Verpflichtung durch

Abschluss eines Vertrages selbst gesetzt, sind die daraus entstehenden Aufwendungen in der Regel nicht zwangsläufig im Sinne des § 33 EStG. Urteil des 6. Senats vom 14.10.2010, 6 K 217/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Energiesteuer:** Ein nicht vom Hersteller, sondern von einem Vertragshändler fest eingebauter Kraftstofftank ist kein Hauptbehälter i. S. d. § 41 Nr. 1 EnergieStV. Beschluss des 4. Senats vom 25.10.2010, 4 V 149/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Energiesteuer:** Nachweis der Abgabe von Fehlmengen an zum Bezug von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigten Personen, rechtlicher Umgang mit bei der Löschung festgestellten einerseits Mindermengen und andererseits Mehrmengen. Urteil des 4. Senats vom 14.10.2010, 4 K 269/08, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Energiesteuer:** Obliegenheiten des Mineralölhändlers bei der gerichtlichen Forderungsverfolgung. Beschluss des 4. Senats vom 16.9.2010, 4 K 61/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Grundsteuer:** Kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Steuermesszahl nach § 15 GrStG für Eigentumswohnungen, die als Einfamilienhaus bewertet sind, 3,5 v. T. beträgt und nicht 2,6 v. T. wie für Einfamilienhäuser. Urteil des 3. Senats vom 24.8.2010, 3 K 97/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH: II B 127/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Spielvergnügungsteuer:** Verfassungsmäßigkeit der Hamburgischen Spielvergnügungsteuer. Urteile des 2. Senats vom 26.8.2010, 2 K 6/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: II R 51/10 – [Entscheidung im Volltext](#) , sowie 13.4.2010, 2 K 9/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: II R 29/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Umsatzsteuer:** Begriff der Einfuhr i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Ware nicht in den freien Verkehr gelangt ist. Beschluss des 4. Senats vom 15.9.2010, 4 V 19/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Umsatzsteuer:** Umsatzsteuer auf Glücksspiele. Beschluss des 3. Senats vom 5.11.2010, 3 V 149/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Prozessrecht:** Die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) umfasst auch Weitergeltungsanordnungen, so dass die Finanzgerichte auch diese Weitergeltungsanordnungen ihrer Rechtsprechung zugrunde legen müssen. Wird eine Weitergeltungsanordnung vom BVerfG erlassen unter dem Gesichtspunkt der „geordneten Finanz- und Haushaltsplanung“, kann eine anderweitige Entscheidung für die Übergangszeit auch nicht dadurch herbeigeführt werden, dass weitere, vom Verfassungsgericht bisher nicht erörterte Gesichtspunkte gegen die Verfassungsmäßigkeit vorgebracht werden. Urteil des 3. Senats vom 7.10.2020, 3 K 124/10, rechtskräftig – [Entscheidung im Volltext](#)

**Ausfuhrerstattung:** Verjährung von Zinsen auf zu Unrecht gewährte Ausfuhrerstattungen. Gerichtsbescheid des 4. Senats vom 9.9.2010, 4 K 77/09, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 61/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Ausfuhrerstattung:** Begriff des Ausfuhrers im Erstattungsrecht - Korrektur einer Ausfuhranmeldung. Vorabentscheidungsersuchen des 4. Senats vom 9.11.2010, 4 K 278/07, rechtskräftig:

1. Hat der Inhaber einer Ausfuhrlizenz nur dann Anspruch auf Ausfuhrerstattung, wenn er in der bei der zuständigen Zollstelle (Art. 5 Abs. 7 VO Nr. 800/1999) abgegebenen Ausfuhr-

anmeldung in Feld 2 als Ausführer eingetragen ist?

2. Sofern die 1. Frage bejaht wird: Gestattet Art. 78 Abs. 1, Abs. 3 ZK eine nachträgliche Überprüfung der Ausfuhranmeldung, um den Ausführer in Feld 2 der Ausfuhranmeldung zu ändern, und sind die Zollbehörden in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens verpflichtet, den Fall zu regeln und dem Ausführer Ausfuhrerstattung zu gewähren?

3. Sofern die 2. Frage bejaht wird: Können die Zollbehörden den Fall im Sinne des Art. 78 Abs. 3 ZK unmittelbar in der Weise regeln, dass dem Ausführer, ohne dass es zuvor einer Berichtigung der Ausfuhranmeldung bedarf, Ausfuhrerstattung gewährt wird?

– [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** Berechnung der Einfuhrabgaben auf Billigschuhe aus China. Urteil des 4. Senats vom 16.9.2010, 4 K 4/10, Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 65/10 – [Entscheidung im Volltext](#)

**Zollrecht:** Zollverfahrenskosten, Kostenschuldnerschaft der Post für Zollverwahrgebühren zweifelhaft. Beschluss des 4. Senats vom 29.9.2010, 4 V 104/10, Beschwerde eingelgt, Az. des BFH: VII B 210/00 – [Entscheidung im Volltext](#)

## Wussten Sie schon ...

... dass auch die Beteiligten eines finanzgerichtlichen Prozesses zur **Beschleunigung des Verfahrens** beitragen können. **2. Beispiel:** Eine zügige gerichtliche Entscheidung hat zur unabdingbaren Voraussetzung, dass der Sachverhalt vernünftig aufbereitet ist. Zwar erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (§ 76 Abs. 1 Satz 1 FGO). Die Finanzgerichtsordnung überträgt dem Finanzgericht jedoch nicht die alleinige Verantwortung für die Ermittlung und Aufklärung des Sachverhalts. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 76 Abs. 1 Satz 2 FGO ausdrücklich bestimmt, dass bei der Erforschung des Sachverhalts die Beteiligten heranzuziehen sind. Schon in der Einspruchsentscheidung sollte der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig aufbereitet werden; bereits in der Klageschrift sollte umfassend dargelegt werden, aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen der Steuerbescheid angegriffen wird. Einspruchsentscheidungen, deren Begründungen sich in einem Verweis auf (angeblich) geführte Telefonate mit den Steuerbürgern erschöpfen, tragen ebenso wenig zur Verfahrensbeschleunigung bei wie Klageschriften, denen nicht zu entnehmen ist, über welche Punkte der Steuerfestsetzung eigentlich gestritten wird. – Die Reihe wird fortgesetzt.

... dass der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, **Dr. Jan Grotheer**, zum 30.11.2010 in den **Ruhestand** trat. Dr. Grotheer hat in seiner mehr als 13 Jahre umfassenden Amtszeit als Präsident das Finanzgericht Hamburg zu einem modernen und leistungsfähigen Gericht ausgebaut, das nicht nur Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt, sondern auch den Firmen Rechtsschutz kompetent und schnell vermittelt. Die Presseerklärung aus Anlass der Verabschiedung von Dr. Grotheer können Sie [hier](#) nachlesen.

... dass der bisherige Vizepräsident **Werner Kuhr** am 17.12.2010 zum **neuen Präsidenten** des Finanzgerichts Hamburg ernannt worden ist. Vielfältige juristische Stationen als Rechtsanwalt in Hamburg, Rechtsamtsleiter der Stadt Northeim und Richter am Landgericht Hamburg führten Werner Kuhr Ende 1983 zum Finanzgericht Hamburg. Dort hatte er seit seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts den Vorsitz des Gemeinsamen Senats der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein inne, dessen Entscheidungen im Zoll- und Marktordnungsrecht nicht nur für diese Bundesländer von erheblicher Bedeutung sind.

## Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts: RiFG Christoph Schoenfeld, Präsidialrichter und Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, E-Mail: [Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de](mailto:Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de), Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint vierteljährlich jeweils zum Ende des Quartals. Frühere Ausgaben des Newsletters können über die Homepage des [Finanzgerichts Hamburg](#) heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.